

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Baltic Jobs GmbH besitzt die unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung. Diese wurde durch die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit am 25.05.1991 erteilt. Baltic Jobs GmbH wendet den zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.) und den unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB am 30.05.2006 vereinbarten Tarifvertrag in der jeweiligen Fassung an. Unsere Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit nachfolgend nur Mitarbeiter genannt, welches für beide Geschlechter gilt.

2. Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV)

Nach Art. 1 § 12 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) bedarf der Vertrag zwischen dem Entleiher und dem Verleiher (Baltic Jobs GmbH) der Schriftform. Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Abweichende Bedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden oder durch Baltic Jobs GmbH mittels einer separaten Vereinbarung ergänzend bestätigt werden. Einseitige Änderungen des AÜV sind unzulässig und daher unwirksam. An spezielle Angebote ist Baltic Jobs GmbH gebunden, wenn sie innerhalb von 4 Wochen ab Angebotsdatum vom Entleiher angenommen werden.

3. Rechtsstellung

Der Abschluss eines AÜV begründet kein arbeitsrechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Entleiher. Baltic Jobs GmbH ist der Arbeitgeber und gewährleistet die Beachtung aller arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften.

4. Direktionsrecht

Während des Einsatzes beim Entleiher unterliegt der Mitarbeiter hinsichtlich der Arbeitsausführung dem Direktionsrecht des Entleihers und er hat den Anweisungen Folge zu leisten. Änderungen der Einsatzdauer, der Einsatzzeit, des Arbeitsortes und der Art der Tätigkeit bedürfen der Vereinbarung zwischen Entleiher und Baltic Jobs GmbH.

5. Sonstige Pflichten von Baltic Jobs GmbH

Baltic Jobs GmbH verpflichtet sich, die Mitarbeiter vor der Überlassung auf Ihre berufliche Qualifikation zu prüfen und außerdem auf Anforderung des Entleihers, die entsprechenden Qualifikationsnachweise (Führerschein, Facharbeiterbrief und ähnliches) vorzulegen. Baltic Jobs GmbH weist die Mitarbeiter vor der Überlassung darauf hin, dass sie über alle ihnen beim Entleiher bekannt werdenden Geschäftsvorgänge, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren haben und dass diese Verpflichtung auch nach Beendigung des Einsatzes beim Entleiher fortbesteht.

6. Einsatz des Mitarbeiters

Der Mitarbeiter darf nur die seinem Berufsbild entsprechende Tätigkeiten ausführen und nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge verwenden oder bedienen, die zur Ausführung dieser Tätigkeit erforderlich und zugelassen sind und in deren Benutzung er durch den Entleiher unterwiesen wurde. Baltic Jobs GmbH ist der Zutritt zum Tätigkeitsort des Mitarbeiters zu ermöglichen. Aufgrund gesetzlicher Regelung ist der Entleiher verpflichtet, auf Anforderung Baltic Jobs GmbH die Arbeitsbedingungen vergleichbarer Mitarbeiter in seinem Betrieb zu nennen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

7. Dienstleistungsgarantie

Sollten Sie bis zum dritten Tag wider Erwarten feststellen, dass unser Mitarbeiter Ihrem Anforderungsprofil nicht entspricht, erfolgt keine Berechnung der geleisteten Arbeit. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Entleiher den Mitarbeiter nur dann durch schriftliche Erklärung gegenüber Baltic Jobs GmbH fristlos zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes zu einer Personen- und/oder Verhaltens bedingten ordentlichen Kündigung berechtigen würde.

8. Austausch eines Mitarbeiters

In den Fällen der Zurückweisung ist Baltic Jobs GmbH berechtigt, einen anderen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zu überlassen. Eine solche Verpflichtung trifft Baltic Jobs GmbH insbesondere dann, wenn der Verleiher den zurückgewiesenen Mitarbeiter nicht ordnungsgemäß ausgewählt hatte. Baltic Jobs GmbH ist berechtigt, den Mitarbeiter aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Der Austausch erfolgt spätestens beim Ausscheiden des überlassenen Mitarbeiters bei Baltic Jobs GmbH. Baltic Jobs GmbH ist dabei bemüht, die besonderen Interessen und Verhältnisse im Betrieb des Entleihers zu berücksichtigen.

9. Rücktritt/Leistungsbefreiung

Baltic Jobs GmbH kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn und soweit die Überlassung von Mitarbeitern durch außergewöhnliche Umstände dauernd oder zeitweise erschwert wird. Solche Umstände sind insbesondere ein Arbeitskampf, gleich ob im Betrieb des Entleihers oder bei Baltic Jobs GmbH, hoheitliche Maßnahmen usw. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn Baltic Jobs GmbH die außergewöhnlichen Umstände zu vertreten hat. Soweit Baltic Jobs GmbH berechtigt ist, vom Rücktritt oder teilweisen Rücktritt Gebrauch zu machen, sind Schadensersatzansprüche des Entleihers – aus welchem Rechtsgrunde auch immer – ausgeschlossen.

10. Tarife und Sonderkündigungsrecht

Zur Umsetzung eines für eine bestimmte Branche geltenden tariflichen Branchenzuschlages für Zeitarbeitnehmer wird der Kunde Baltic Jobs GmbH mitteilen, welcher Branche der Einsatzbetrieb zugehört und ob bzw. welche Tarifverträge oder zeitarbeitnehmerbegünstigenden betrieblichen Vereinbarungen im Einsatzbetrieb anwendbar sind. Der Kunde hat Baltic Jobs GmbH das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Kundenbetrieb nachzuweisen. Der Kunde steht für die Richtigkeit der gemachten Angaben ein. Sofern sich Änderungen in der Branchenzugehörigkeit, den anwendbaren Tarifverträgen oder den zeitarbeitnehmerbegünstigenden betrieblichen Vereinbarungen ergeben, wird der Kunde Baltic Jobs GmbH hierüber informieren. Sofern für eine bestimmte Branche die Zahlung eines Branchenzuschlages für Zeitarbeitnehmer nicht vorgesehen ist oder nachträglich entfällt oder wegen anderer Gründe nicht anfällt, erhöht sich der Netto-Kundentarif nach Ablauf von 9 Monaten ununterbrochener Überlassung des einzelnen Baltic Jobs GmbH Mitarbeiters um 1,5 % bzw. nach Ablauf von 12 Monaten ununterbrochener Überlassung des einzelnen Baltic Jobs GmbH Mitarbeiters um insgesamt 3 %. Maßgebend für die

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Berechnung der einzelnen Frist ist der Überlassungsbeginn im Kundenbetrieb und nicht der Zeitpunkt, in dem o. g. Branchenzuschlag entfällt. Wird der Einsatz für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten unterbrochen, so wird der Zuschlag nach der Unterbrechung unter Anrechnung der vorangegangenen Überlassungszeiten fällig. Ungeachtet dieser Zuschlagsregelung ist Baltic Jobs GmbH berechtigt, die Kundentarife nach billigem Ermessen zu erhöhen. Ungeachtet dieser Zuschlagsregelung ist die Baltic Jobs GmbH berechtigt, die Kundentarife nach billigem Ermessen zu erhöhen. Dies gilt, wenn sich die von Baltic Jobs GmbH an Baltic Jobs GmbH Mitarbeiter zu zahlende Vergütung aufgrund gesetzlicher (z. B. gesetzliches Equal Pay nach 9 Monaten Überlassungsdauer) oder tariflicher Bestimmungen oder sonstigen Verpflichtungen erhöht. Notwendige Tarifierhöhungen wird Baltic Jobs GmbH dem Kunden anzeigen und um die entsprechende Prozentzahl ab Gültigkeit des neuen Tarifvertrages anpassen. Die Erhöhung wird 2 Wochen nach Zugang der Anzeige beim Kunden wirksam. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag binnen 2 Wochen nach Zugang der Anzeige zum Termin der Tarifierhöhung zu kündigen. Baltic Jobs GmbH steht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu, wenn die angepassten Tarife nicht gezahlt werden.

11. Vorbeschäftigung des Mitarbeiters

Der Kunde wird Baltic Jobs GmbH unverzüglich mitteilen, wenn ein Baltic Jobs GmbH Mitarbeiter in den letzten 6 Monaten vor Überlassung beim Kunden oder bei einem Arbeitgeber, der mit dem Kunden einen Konzern i. S. d. § 18 AktG bildet, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 AÜG beschäftigt war. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der sich ergebenden Mehrkosten im Hinblick auf den betroffenen Baltic Jobs GmbH Mitarbeiter.

12. Arbeitssicherheit und Arbeitszeitgesetz

Der Entleiher ist dafür verantwortlich, dass überlassene Mitarbeiter die geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die an den Einsatzorten geltenden Ordnungsbestimmungen einhalten. Der Entleiher haftet bei Nichteinhaltung. Bei einem Arbeitsunfall ist Baltic Jobs GmbH unverzüglich zu informieren. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall wird gemeinsam untersucht. Der Entleiher hat unverzüglich die Unfallmeldung gemäß § 193 SGB VII zu erstellen. Je eine Ausfertigung der Unfallanzeige ist an die für den Entleiher zuständige Berufsgenossenschaft zu senden. Eine Kopie dieser Meldung erhält Baltic Jobs GmbH. Der Entleiher trägt dafür Sorge und hat sich fortlaufend davon zu überzeugen, dass alle am Beschäftigungsort des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Der Entleiher hat den Mitarbeiter und Baltic Jobs GmbH über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren, sowie über die Maßnahme zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu informieren. Soweit der Mitarbeiter bei der Tätigkeit im Betrieb chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift VBG 100 ausübt, wird der Entleiher Baltic Jobs GmbH über jene vor Beginn dieser Tätigkeiten durchzuführende, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung informieren. Die für die auszuführende Tätigkeit erforderliche Vorsorgeuntersuchung wird Baltic Jobs GmbH veranlassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

13. Haftung

Der Mitarbeiter untersteht für den Zeitraum des Einsatzes der Aufsicht und der Anleitung des Entleihers. Baltic Jobs GmbH haftet nicht für Schäden, die durch überlassene Mitarbeiter verursacht werden. Baltic Jobs GmbH haftet nur bei Nichtbeachtung der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl des Mitarbeiters. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung eintreten. Für weitergehende Ansprüche haftet Baltic Jobs GmbH nicht. Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Baltic Jobs GmbH bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für alle sonstigen Schäden haftet Baltic Jobs GmbH bei eigenem Verschulden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte/normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Entleiher hat Baltic Jobs GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Mitarbeiter freizustellen. Die Haftung von Baltic Jobs GmbH ist für alle Schäden in Höhe von 2.000.000 Euro für Sachschäden durch eine Haftpflichtversicherung begrenzt. Verletzt Baltic Jobs GmbH eine Pflicht aus dem AÜV, so hat der Entleiher darzulegen und zu beweisen, dass die Pflichtverletzung durch Baltic Jobs GmbH zu vertreten ist.

14. Vermittlung

Für den Fall, dass der Entleiher mit einem – von Baltic Jobs GmbH an ihn – überlassenen Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis eingeht, wird ein Vermittlungshonorar gemäß folgender Staffel vereinbart:

Bei einer Überlassungsdauer von 1-12 Monaten:

2 Brutto-Monatsgehälter

Bei einer Überlassungsdauer von 13-24 Monaten:

1,5 Brutto-Monatsgehälter

Ab einer Überlassungsdauer von 3 Jahren

1 Brutto-Monatsgehalt

Geht ein zuvor überlassener Mitarbeiter innerhalb von 6 Monaten nach der Beendigung seines Einsatzes ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher ein, hat Baltic Jobs GmbH einen Honoraranspruch in Höhe von einem Brutto-Monatsgehalt. Bei Einstellung eines dem Kunden vorgestellten Bewerbers (oder Mitarbeiters) ohne vorherige Überlassung innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten wird eine Vermittlungsvergütung in Höhe von 25% des zukünftigen Brutto-Jahresgehaltes beim Kunden fällig. Sämtliche Vermittlungsprovisionen werden zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt und sind binnen 8 Tagen fällig.

15. Kündigung

Der AÜV kann in der ersten Woche mit einer Frist von drei Werktagen gekündigt werden; anschließend mit einer Frist von fünf Werktagen. Samstage sowie Sonn- und Feiertage zählen nicht als Werktage. Baltic Jobs GmbH ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Entleiher im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung zur Zahlung durch Baltic Jobs GmbH nicht nachkommt. Hiervon unberührt bleiben sonstige Ansprüche von Baltic Jobs GmbH auf Schadensersatz etc. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie Baltic Jobs GmbH gegenüber ausgesprochen wird. Eine nur dem Mitarbeiter

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

mitgeteilte Kündigung ist unwirksam. Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung sind die bisherigen Leistungen entsprechend den Konditionen für den Gesamteinsatz zu vergüten.

16. Zuschläge

Mehrarbeitsstunden über die vereinbarte wöchentliche Regelarbeitszeit werden wie folgt berechnet:

Montag – Samstag	25 %
Nacharbeitszuschlag 23:00 bis 06:00 Uhr	25 %
Zuschlag für Sonntagsarbeit	50 %
Zuschlag für Arbeit an Feiertagen	100 %

17. Inkasso

Baltic Jobs GmbH-Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung dürfen die Mitarbeiter nicht mit dem Umgang von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden. Sie dürfen keine Vorschüsse oder Zahlungen in Empfang nehmen.

18. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt wöchentlich durch die vom Entleiher bestätigten Arbeitsstunden. Die Grundlage hierfür ist der vom Entleiher, bzw. eines von ihm beauftragten Mitarbeiters des Entleiherbetriebes gegengezeichnete Tätigkeitsnachweis. Im Falle der Verhinderung eines unterzeichnungsberechtigten Mitarbeiters des Entleihers sind Baltic Jobs GmbH-Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Die Rechnungsbeträge sind nach Rechnungseingang innerhalb des vorgegebenen Zahlungszieles ohne Abzug zahlbar. Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, die Baltic Jobs GmbH zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Entleihers (Zahlungsrückstände, Verzug, Scheck- oder Wechselprotest) Anlass geben, oder werden Baltic Jobs GmbH diese erst danach bekannt, so ist Baltic Jobs GmbH berechtigt, alle offen stehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und vom Entleiher Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Leistet der Entleiher diesem Verlangen nicht Folge kann Baltic Jobs GmbH die sofortige Vergütung der erbrachten Leistung sowie den Ersatz sämtlicher Folgekosten verlangen (z.B. Kosten eines Inkassobüros usw.).

19. Sonstiges

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen wirksam. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Parteien unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kiel. Dieses gilt auch bei Streitigkeiten in Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Baltic Jobs GmbH

Geschäftsführer: Marion Schröder

Stand: Kiel, den 22.02.2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Handelsregister: Amtsgericht Kiel, 18831 KI